

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1994

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Dezember 1994

Nr. 27

Tag	INHALT	Seite
30. 11. 94	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	630
12. 12. 93	Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes	631
12. 12. 94	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	632
12. 12. 94	Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg	639
12. 12. 94	Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes	641
12. 12. 94	Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung und Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer staatlicher Grade vom 29. Oktober 1992	644
12. 12. 94	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung	646
12. 12. 94	Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	646
22. 11. 94	Bekanntmachung einer teilweisen Neufassung der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)	647
26. 11. 94	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz	647
1. 12. 94	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1995	648
1. 12. 94	Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung der Rechtsstellung der Städte Lahr und Offenburg als örtliche Jugendhilfeträger	648
7. 12. 94	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung	648
7. 12. 94	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	651

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 30. November 1994

Der Landtag hat am 30. November 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 1993 (GBl. S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „84,92“ durch die Zahl „84,96“ ersetzt.
 2. In § 2 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. 22 vom Hundert der Sozialhilfenettoausgaben der Stadt- und Landkreise sowie der Landeswohlfahrtsverbände für nicht vom Land aufgenommene Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien im vorangegangenen Jahr.“
 3. § 3 a Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. an nicht kommunale Träger zur Stadterneuerung und im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum sowie zur Förderung von Altenhilfeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen der Gefährdetenhilfe und für Suchtkranke;“
 4. In § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Sommersemester des vorangegangenen Jahres“ durch die Worte „Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet,“ ersetzt.
 5. In § 18 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Nr. 3 können bei Schülern von Sonderschulen keine Höchstbeträge bestimmt werden. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 10 000 DM im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.“
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Dienstanfänger im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst ausbilden, erhalten zu den Kosten der Ausbildung im fachpraktischen Einführungsjahr eine einmalige Zuweisung aus der Finanzausgleichsmasse A. Die Zuweisung beträgt je Dienstanfänger 16 200 DM. Werden die Unterhaltsbeihilfen auf Grund des Besoldungsrechts geändert, erhöhen oder vermindern sich die Zuweisungen jeweils um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der Änderung der Unterhaltsbeihilfen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „während des fachwissenschaftlichen Studiums“ gestrichen und nach dem Wort „Landesreisekostengesetz“ die Worte „und dem Landesumzugkostengesetz“ eingefügt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 ein Komma und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der auf ihrem Gebiet in Internaten, Heimschulen sowie Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe wohnenden Minderjährigen.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 sind die im Zusammenhang mit der amtlichen Schulstatistik des Landes ermittelte Zahl der in den Einrichtungen wohnenden Minderjährigen in dem der Erhebung folgenden Jahr, im übrigen die Zahl der in den Einrichtungen wohnenden Minderjährigen, die im Abstand von 2 Jahren nach dem Stand des vorangegangenen Jahres ermittelt wird, maßgebend.“
 8. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 23 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Förderung von Straßenbaumaßnahmen nach § 27 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung ist eine Bezuschussung von nachträglichen Kostenerhöhungen möglich, wenn die Vergabe der Baumaßnahme bis spätestens 1. September 1993 erfolgt ist.“

- b) Folgende Absätze 24, 25 und 26 werden angefügt:

„(24) Für das Jahr 1994 gilt § 3 a Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahl „220“ die Zahl „200“ und an Stelle der Zahl „1 720“ die Zahl „1 740“ treten.

(25) Zur Durchführung der Biotopkartierung erhalten die Stadt- und Landkreise in den Jahren 1994 und 1995 jährlich einen Betrag von 12 500 000 DM. Die Zuweisungen werden der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen und nach dem Verhältnis der Fläche auf die einzelnen Stadt- und Landkreise aufgeteilt. Die Zahlungen werden am 10. Dezember des jeweiligen Jahres fällig.

(26) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusätzlich zu den in diesem Gesetz genannten Leistungen 170 Millionen DM im Jahr 1997, 190 Millionen DM im Jahr 1998 und 40 Millionen DM im Jahr 1999 zur Verfügung. Dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) werden jährlich 40 Millionen DM und der Finanzausgleichsmasse A (§ 1 b Nr. 1) die restlichen Mittel zugeführt. Für den Schulhausbau und die Krankenhausfinanzierung werden innerhalb des Kommunalen Investitionsfonds in den Jahren 1995 und 1996 jeweils Verpflichtungsermächtigungen im Betrag von zusammen 60 Millionen DM zusätzlich veranschlagt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 30. November 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER
SOLINGER	SCHÄFER
UNGER-SOYKA	REINELT

Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes

Vom 12. Dezember 1994

Der Landtag hat am 30. November 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Feiertagesgesetzes

Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBI. 1971 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 1983 (GBI. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Pfingstmontag,“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,
Pfingstmontag,
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Reformationsfest (31. Oktober).“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Am Pfingstmontag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag, Pfingstmontag und Reformationsfest schulfrei. An den übrigen kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses haben Schüler das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben.“

4. In § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 sind jeweils nach den Worten „1. Mai“ die Worte „und des 3. Oktober“ einzufügen.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

6. In § 10 Abs. 1 und § 11 werden jeweils die Worte „am Tag der Deutschen Einheit,“ gestrichen.

7. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des 3. Oktober eine Ausnahmebewilligung erteilt werden soll.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Feiertagsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLENER	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
	REINELT

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 12. Dezember 1994

Der Landtag hat am 1. Dezember 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 270, ber. S. 352), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. In den Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 7.“

2. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 5 erhält die Fußnote ²⁾ folgende Fassung:

„²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6.“

b) In Besoldungsgruppe A 6

aa) wird vor der Amtsbezeichnung „Hafenmeister“ die Amtsbezeichnung „Gestüthauptwärter ¹⁾“ eingefügt,

bb) wird die Amtsbezeichnung „Obersattelmeister ¹⁾“ gestrichen,

cc) erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.“

c) In Besoldungsgruppe A 7 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Hauptsattelmeister ¹⁾“ der Fußnotenhinweis „²⁾“ und

bb) die folgende Fußnote ²⁾:

„²⁾ Als Eingangsamt.“

angefügt.

d) In Besoldungsgruppe A 10 werden

aa) vor der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer ¹⁾“ die Amtsbezeichnungen

„Erster Betriebsinspektor
als Werkdienstleiter bei einer Justizvollzugsanstalt

Erster Hauptstraßenmeister

als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei⁴⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher⁵⁾

- als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern
- als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen
- als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen⁶⁾
- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester/eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern
- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen“

eingefügt,

bb) folgende Fußnoten⁴⁾ bis ⁶⁾ angefügt:

- „⁴⁾ Bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte in der Laufbahn der Straßenmeister.
- ⁵⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11; erhält eine Amtszulage von 137,31 DM.
- ⁶⁾ Die Leiterin/der Leiter eines Pflegedienstes erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10.“

e) In Besoldungsgruppe A 11 werden

- aa) vor der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer¹⁾2)“ die Amtsbezeichnungen „Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher
 - als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern

- als Leiterin/als Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen
- als Leiterin/als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen⁷⁾“

eingefügt,

bb) folgende Fußnote⁷⁾ angefügt:

„⁷⁾ Die Leiterin/der Leiter eines Pflegedienstes erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11.“

f) In Besoldungsgruppe A 13 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Direktor bei einem Schulbauernhof⁴⁾1)“ und nach der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftsschulrat⁶⁾10)“ die Amtsbezeichnung „Pädagogischer Direktor bei einem Schulbauernhof⁴⁾9)1)“ eingefügt,

bb) folgende Fußnote¹¹⁾ angefügt:

„¹¹⁾ Erhält bei der Übertragung der Gesamtleitung des Schulbauernhofs eine nach 5jährigem Bezug ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“

g) In Besoldungsgruppe A 14 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Direktor bei einem Schulbauernhof⁸⁾“ und nach der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat an einer Hochschule“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Pädagogischer Direktor bei einem Schulbauernhof⁸⁾“ eingefügt,

bb) folgende Fußnote⁸⁾ angefügt:

„⁸⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13; erhält bei der Übertragung der Gesamtleitung des Schulbauernhofs eine nach 5jährigem Bezug ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“

h) In Besoldungsgruppe A 15 werden

- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Internationalen Studienzentrums“ gestrichen,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ nach dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs

bei einer wissenschaftlichen Hochschule“ der Funktionszusatz „— als Leiter des Kollegs für Deutsche Sprache und Kultur“ eingefügt.

i) In Besoldungsgruppe A 16 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatsschuldenverwaltung“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Internationalen Studienzentrums bei einer wissenschaftlichen Hochschule“ eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe“, „Direktor des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart“ und „Direktor einer Staatlichen Kunstsammlung“ gestrichen.

3. Die Landesbesoldungsordnung B (Anlage zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor

- als Leiter des Linden-Museums Stuttgart
- als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe“

und nach der Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ mit Funktionszusätzen die Amtsbezeichnung

„Verwaltungsdirektor bei einer Universität
— als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums⁶⁾“

eingefügt,

bb) folgende Fußnote ⁶⁾ angefügt:

„⁶⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist; die Fußnote ⁸⁾ zur Besoldungsgruppe B 3 gilt entsprechend.“

b) In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor
— als Leiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe

- als Leiter der Staatsgalerie Stuttgart
- als Leiter des Badischen Landesmuseums Karlsruhe
- als Leiter des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim
- als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart
- als Leiter des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart“

eingefügt.

c) In Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Umweltschutz“ gestrichen.

d) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Umweltschutz“ eingefügt.

4. Die Landesbesoldungsordnung R (Anlage zu § 2) wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe R 2 werden bei den Funktionszusätzen der Amtsbezeichnung „Notariatsdirektor“ die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ und jeweils die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens von Artikel 1 im Amt befindlichen Beamten, bei denen sich durch dieses Gesetz unmittelbar Änderungen in der Einstufung, in den Amtsbezeichnungen, Amtszulagen und Funktionsbezeichnungen ergeben, sind nach Maßgabe der als Anlage angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Vorschriften in Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) gelten bei Verminderung von ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entsprechend.

(2) Beamte, denen nach Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 bis zur Verkündung des Gesetzes eine in der Anlage, lfd. Nummern 22 oder 23 genannte Funktion

förmlich auf Dauer übertragen wurde, sind entsprechend Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der förmlichen Übertragung übergeleitet.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4, der mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

TEUFEL
DR. SPÖRI
BIRZELE
VON TROTHA
MAYER-VORFELDER
SOLINGER
SCHAUFLER
WABRO
WEINMANN
DR. VETTER
DR. SCHULTZ-HECTOR
DR. SCHÄUBLE
WEISER
SCHÄFER
UNGER-SOYKA
BAUMHAUER
REINELT

Anlage
(zu Artikel 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Bisherige Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO	Neue Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Neue Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO
1	Gestüthauptwärter (soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine Amtszulage nach Fußnote ²⁾ zur Besoldungsgruppe A 5 zusteht)	A 5 + Amtszulage LBesOA		A 6 LBesOA
2	Obersattelmeister	A 6 LBesOA	Hauptsattelmeister	A 7 LBesOA
3	Sekretär ¹⁾	A 6 BBesOA	Obersekretär ¹⁾	A 7 BBesOA
4	Bausekretär ²⁾	A 6 BBesOA	Bauobersekretär ²⁾	A 7 BBesOA
5	Eichsekretär	A 6 BBesOA	Eichobersekretär	A 7 BBesOA
6	Gewerbesekretär ^{1) 2)}	A 6 BBesOA	Gewerbeobersekretär ^{1) 2)}	A 7 BBesOA
7	Kartographensekretär ^{1) 2)}	A 6 BBesOA	Kartographenobersekretär ^{1) 2)}	A 7 BBesOA
8	Landwirtschaftssekretär ²⁾	A 6 BBesOA	Landwirtschaftsobersekretär ²⁾	A 7 BBesOA
9	Vermessungssekretär ²⁾	A 6 BBesOA	Vermessungsobersekretär ²⁾	A 7 BBesOA
10	Technischer Sekretär ²⁾	A 6 BBesOA	Technischer Obersekretär ²⁾	A 7 BBesOA

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Bisherige Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO	Neue Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Neue Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO
11	Werkmeister (soweit nicht in der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten)	A 6 BBesOA	Oberwerkmeister	A 7 BBesOA
12	Betriebsinspektor (soweit Werkdienstleiter bei einer Justizvollzugsanstalt)	A 9 + Amtszulage BBesOA	Erster Betriebsinspektor – als Werkdienstleiter bei einer Justizvollzugsanstalt	A 10 LBesOA
13	Oberin/ Pflegevorsteher (soweit – Leitende Unterrichtsschwester/ Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern – Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen – Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen – ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester/ eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern – ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/ des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen und nicht von Nr. 14 erfaßt)	A 9 + Amtszulage	Erste Oberin/ Erster Pflegevorsteher – als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern – als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen – als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen – als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester/eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern – als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen	A 10 + Amtszulage LBesOA
14	Oberin/Pflegevorsteher (soweit	A 9 + Amtszulage BBesOA	Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher	A 11 LBesOA

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Bisherige Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO	Neue Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Neue Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO
	<ul style="list-style-type: none"> – Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern – Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen – Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen) 		<ul style="list-style-type: none"> – als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern – als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen – als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	
15	<p>Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs bei einer wissenschaftlichen Hochschule (soweit an der Universität Heidelberg) 	A 15 LBesOA	<p>Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Leiter des Kollegs für Deutsche Sprache und Kultur 	A 15 LBesOA
16	Direktor eines Studienkollegs bei einer wissenschaftlichen Hochschule (soweit an der Universität Heidelberg)	A 16 LBesOA	Direktor des Internationalen Studienzentrums bei einer wissenschaftlichen Hochschule	A 16 LBesOA
17	Direktor der Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe	A 16 LBesOA	<p>Museumsdirektor und Professor</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe 	B 2 LBesOB
18	Leitender Regierungsdirektor (soweit Verwaltungsdirektor beim Universitätsklinikum Ulm)	A 16 BBesOA	<p>Verwaltungsdirektor bei einer Universität</p> <p>als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums</p>	B 2 LBesOB
19	Museumsdirektor und Professor (soweit Leiter des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim)	A 16 BBesOA	<p>Museumsdirektor und Professor</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Leiter des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim 	B 3 LBesOB
20	Präsident der Landesanstalt für Umweltschutz	B 4 LBesOB	–	B 5 LBesOB

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Bisherige Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO	Neue Amtsbezeichnung (einschließlich Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen) und Funktionsbezeichnung	Neue Bes.Gr./ Amtszulage LBesO/BBesO
21	Universitätsprofessor/ Professor an einer Kunsthochschule	C 4 BBesOC		
21.1	soweit Leiter des Linden-Museums Stuttgart		Museumsdirektor und Professor — als Leiter des Linden-Museums Stuttgart	B 2 LBesOB
21.2	soweit Leiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, der Staatsgalerie Stuttgart, des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart, des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart		Museumsdirektor und Professor — als Leiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe — als Leiter der Staatsgalerie Stuttgart — als Leiter des Badischen Landesmuseums Karlsruhe — als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart — als Leiter des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart	B 3 LBesOB
22	Justizrat/Oberjustizrat (soweit förmlich zum ständigen Vertreter des Leiters eines Notariats mit 8 bis 10 Planstellen für Notare bestellt)	R 1/R 1 + Amtszulage LBesOR	Notariatsdirektor — als der ständige Vertreter des Leiters eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare	R 2 LBesOR
23	Notariatsdirektor (soweit förmlich zum Leiter eines Notariats mit 8 bis 10 Planstellen für Notare bestellt)	R 2 LBesOR	Notariatsdirektor — als Leiter eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare	R 2 + Amtszulage LBesOR

¹⁾ Nur soweit in Laufbahnen des technischen Dienstes.

²⁾ Bei den Gemeinden, Landkreisen und Städten nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 der Grundamtsbezeichnungsverordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90) mit dem weiteren Zusatz „Gemeinde-“, „Kreis-“ oder „Stadt-“.

**Gesetz über die Rechtsstellung
und Finanzierung der Fraktionen
im Landtag von Baden-Württemberg**

Vom 12. Dezember 1994

Der Landtag hat am 1. Dezember 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Fraktionen

(1) Abgeordnete des Landtags von Baden-Württemberg können sich unter den in der Geschäftsordnung des Landtags geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Fraktionen sind als ständige und unabhängige Gliederungen des Landtags notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Sie sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie dienen der politischen Willensbildung im Landtag. Die Fraktionen unterstützen ihre Mitglieder, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(3) Die Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die Fraktionen üben keine öffentliche Gewalt aus.

(4) Die Fraktionen geben sich eine Satzung, die demokratischen Grundsätzen entsprechen muß. Sie muß Bestimmungen enthalten über

- den Namen der Fraktion
- ihre Organe und deren Bestellung
- die für fraktionsinterne Wahlen und Abstimmungen geltenden Vorschriften
- die Aufstellung des Fraktionshaushaltsplans und die Prüfung der Jahresrechnung
- die Vertretung der Fraktion
- Beitritt, Austritt und Ausschluß von Abgeordneten
- die Auflösung der Fraktion.

Die Satzung ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu hinterlegen.

(5) Die Geschäftsordnung des Landtags bestimmt das Nähere über die parlamentarischen Rechte und Pflichten der Fraktionen.

§ 2

Leistungen an Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach § 3.

(2) Der Landtag stellt den Fraktionen nach Maßgabe des Haushaltsplanes Bedienstete zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(3) Der Landtag überläßt den Fraktionen Räume zur Nutzung und erbringt Sach- und Dienstleistungen.

§ 3

Zuschüsse zur Deckung des allgemeinen Bedarfs

(1) Die Fraktionen erhalten monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. Der Zuschuß besteht aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht in der Landesregierung vertreten ist (Oppositionszuschlag).

(2) Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nur zur Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben sowie zur Organisation und Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes eingesetzt werden. Eine Verwendung für Zwecke der Partei ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden).

(3) Die Fraktionen können Arbeitsverhältnisse mit Dritten eingehen sowie Aufträge vergeben. Die Zahlung einer besonderen, angemessenen Entschädigung an Mitglieder der Fraktion, denen besondere Funktionen übertragen werden, ist zulässig.

(4) Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung des Landtags die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmalig für den Monat, in dem die Wahlperiode endet. Die Geldleistungen werden mit dem Eingang der Anzeige über die Bildung der Fraktion fällig; im übrigen erfolgen Zahlungen monatlich im voraus.

(5) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach § 3 Abs. 1 Rücklagen und Rückstellungen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für Aufgaben erforderlich ist, die aus den Einnahmen eines laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können.

§ 4

Rückgewähr

(1) Zuschüsse und sonstige Leistungen, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind mit Vorlage der Rechnung nach § 6, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des § 6 Abs. 1 zurückzuzahlen.

(2) Endet die Wahlperiode oder hat eine Vereinigung von Abgeordneten während der Wahlperiode die Rechtsstellung als Fraktion verloren, so hat die Vereinigung die Rückzahlungspflicht nach Absatz 1 zu erfüllen und Gegenstände, die der Landtag der Fraktion zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben. Gegenstände,

die aus Mitteln nach § 3 beschafft worden sind, sind in diesem Fall auf das Land zu übertragen, es sei denn, daß sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten verwendet werden, die die Fraktion in Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben eingegangen ist.

(3) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode und bildet sich zu Beginn der nächsten Wahlperiode eine solche Fraktion aus Abgeordneten derselben Partei erneut, so geht das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion auf die neue Fraktion über.

§ 5

Buchführung

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des § 7 dieses Gesetzes gesondert Buch zu führen. Aus den Zuschüssen beschaffte oder vom Landtag überlassene bewegliche Sachen im Wert von mehr als 800 DM sind zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen.

§ 6

Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Sie ist spätestens zum Ende des fünften Monats nach Ablauf eines jeweiligen Rechnungsjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres binnen einer Frist von fünf Monaten zu legen.

(2) Die Rechnung ist von der oder dem Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Fraktionsvorstandes zu unterzeichnen. Die Fraktion hat das weitere Mitglied der Präsidentin oder dem Präsidenten zu benennen.

§ 7

Grundsätze der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung ist mindestens wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen:

- a) Zuschüsse nach § 3 Abs. 1
- b) sonstige Einnahmen.

2. Ausgaben:

- a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen (Gesamtbeitrag, gegliedert nach Zulagen für Fraktionsvorstand und sonstige Funktionsträger).
- b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Gesamtbeitrag – Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben – Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
- c) sonstige Vergütungen und Honorare für Dienstleistungen;
- d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes;
- e) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente;
- f) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden;
- h) sonstige Ausgaben.

(2) Die Rechnung muß außerdem das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Rechnungsjahres sowie die Höhe der Rücklagen, getrennt nach ihren Zwecken, ausweisen.

(3) Die Rechnung muß den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, daß die Rechnung den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 entspricht (Prüfungsvermerk).

(4) Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung in Verzug sind, sind Zuschüsse nach § 3 zurückzubehalten.

§ 8

Veröffentlichung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht jährlich binnen einer Frist von drei Monaten nach der Zuleitung der Rechnung gemäß § 6 Abs. 1 die nach § 7

Abs. 3 geprüften Rechnungen der Fraktionen als Drucksache.

§ 9

Rechnungsprüfung

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Fraktionen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach §§ 2 und 3. Die §§ 88 Abs. 2 und 94 bis 99 der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung. Bei der Prüfung ist der Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen Rechnung zu tragen. Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung politischer Aufgaben einer Fraktion ist nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 10

Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

(1) Über Leistungen an einzelne Abgeordnete oder an Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten, die ihnen die Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben ermöglichen sollen, beschließt der Landtag.

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Weichen Kalenderjahr und Rechnungsjahr voneinander ab, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für das erste vollständige Rechnungsjahr nach dessen Inkrafttreten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLENER	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes

Vom 12. Dezember 1994

Der Landtag hat am 1. Dezember 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kammergesetz in der Fassung vom 31. Mai 1976 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied seiner Kammer bleiben, sofern deren Satzung dies vorsieht.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Ethikkommissionen

(1) Bei der Landesärztekammer und Landes Zahnärztekammer wird eine Ethikkommission zur ethischen Beurteilung ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit und zur Beratung ihrer Kammermitglieder als unselbständige Einrichtung durch Satzung errichtet. Bei den Universitäten des Landes werden Ethikkommissionen errichtet. Die Universitäten erlassen eine Satzung nach § 7 des Universitätsgesetzes.

(2) In der nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Satzung ist insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben der Ethikkommission,
2. ihre Zusammensetzung,
3. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
6. das Verfahren, einschließlich der Mitwirkung von Ethikkommissionen, die bei Krankenhäusern der Maximal- oder Zentralversorgung sowie bei vergleichbaren Krankenhäusern nach § 108 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V eingerichtet und nicht gewerbsmäßig, auf Gewinnerzielung ausgerichtet tätig sind,

7. die Geschäftsführung,
8. die Aufgaben des den Vorsitz führenden Mitglieds,
9. die Erhebung von Gebühren zur Deckung von durch die Einrichtung und Tätigkeit der Ethikkommission anfallenden Kosten,
10. die Entschädigung der Mitglieder und
11. die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Kammergesetzes hat und durch jeweiliges Landesrecht gebildet ist.

Für die Satzungen nach Absatz 1 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 23 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 23 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

4. In § 10 Nr. 4, § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzpersonen“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Eignungsvoraussetzungen des Leitenden Notarztes.“

6. § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer müssen sich vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe sowie vor der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten durch eine Ethikkommission gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 beraten lassen.“

7. In § 32 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Kenntnisse“ die Worte „und Fähigkeiten“ eingefügt.

8. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, deren erfolgreicher Abschluß zum Führen

einer Zusatzbezeichnung im Sinne von § 32 Abs. 1 berechtigt, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.“

b) Im bisherigen Satz 2 werden nach den Worten „kann die Weiterbildung“ die Worte „nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung“ eingefügt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, daß auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend ermächtigter Kammermitglieder durchgeführt wird.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die Ermächtigung des Kammermitglieds sowie die Zulassung der Weiterbildungsstätte entscheidet die Kammer. Ermächtigung und Zulassung bedürfen eines Antrags.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Verzeichnis sowie die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

10. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden“ durch die Worte „muß auch in dem Teilgebiet tätig sein“ ersetzt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „und für die Zulassung von Weiterbildungsstätten“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 können in der Weiterbildungsordnung weitere Befähigungen in der Form des Erwerbs

1. zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Gebiet (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder

2. von Fachkunde in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen,

vorgesehen werden. Die zu regelnden Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich dabei nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Kammer durch eine Bescheinigung. Diese berechtigt nicht zur Ankündigung dieser Befähigungen.“

12. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Weiterbildung kann nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung bis zur Höchstdauer von drei Jahren der Weiterbildungszeit des jeweiligen Gebiets oder Teilgebiets auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Ermächtigung des niedergelassenen Arztes beinhaltet die Zulassung der Arztpraxis als Weiterbildungsstätte.“

13. § 42 Satz 2, § 45 Satz 2 und § 49 b Satz 2 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Dasselbe gilt für eine im Anerkennungsverfahren ausgesprochene Verlängerung der Weiterbildungszeit, für an die Weiterbildung gestellte besondere Anforderungen sowie für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.“

14. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Berufliche Streitigkeiten“ durch die Worte „Vorliegende oder drohende berufliche Streitigkeiten“ ersetzt.

15. § 52 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Einzelfällen kann der Vorstand der Kammer das Bezirksberufsgericht anrufen.“

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammermitglieder“ die Worte „und Verweige-

rung der nach § 52 geschuldeten Aufschlüsse“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Vermittlungsverfahren endet mit einer Empfehlung an die beteiligten Parteien. Der Verstoß gegen die Empfehlung begründet die Vermutung einer berufsunwürdigen Handlung.“

17. § 57 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

Artikel 2

Das Sozialministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Kammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit für die Zulassung von Weiterbildungsstätten für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker vom 29. Juni 1993 (GBl. S. 522) außer Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 25. August 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Gesetz zu dem Abkommen zwischen den
Ländern der Bundesrepublik Deutschland
über die Genehmigung zur Führung
akademischer Grade ausländischer
Hochschulen und entsprechender
ausländischer staatlicher Grade vom
29. Oktober 1992**

Vom 12. Dezember 1994

Der Landtag hat am 1. Dezember 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Dem Abkommen vom 29. Oktober 1992 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer staatlicher Grade wird zugestimmt.

§ 2

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

§ 1

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, wird vom Ministerpräsidenten im Gesetzblatt bekanntgemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLEER	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Abkommen
zwischen den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland
über die Genehmigung zur Führung akademischer
Grade ausländischer Hochschulen
und entsprechender ausländischer staatlicher
Grade**

Zwischen den Ländern

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Brandenburg,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein und
Thüringen

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

(1) Die von einem der vertragschließenden Länder nach dem jeweiligen Landesrecht für den Einzelfall erteilte Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades einer ausländischen Hochschule bzw. eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dasselbe gilt für die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung sowie für den Verzicht auf eine Genehmigung.

(2) Verlegt der Inhaber einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land, ist eine dort allgemein erteilte, einschlägige Führungsgenehmigung vorrangig.

(3) Dieses Abkommen läßt anderweitige rechtliche Regelungen, nach denen für die Führung von Berufsbezeichnungen oder die Berufsausübung besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind, unberührt.

Artikel 2

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ändern sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann das bisher zuständige Land das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das nunmehr zuständige Land zustimmt.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung, für die Entgegennahme eines Verzichts auf die Genehmigung und für die Entscheidung für das Wiederaufgreifen des Verfahrens ist dasjenige der vertragsschließenden Länder zuständig, das die Genehmigung erteilt bzw. versagt hat. Ist eine Entscheidung nach Satz 1 in bezug auf einen Verwaltungsakt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der GEL (Gemeinsame Einrichtung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen für Aufgaben in Bildung und Wissenschaft) zu treffen, so ist dasjenige der vertragsschließenden Länder zuständig, in dessen Gebiet der Adressat des Verwaltungsakts zum Zeitpunkt des Erlasses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags (BGBl. 1990 II S. 885) genannten Gebiet, so ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt in diesem Gebiet maßgeblich.

(4) Für die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen nach Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrags gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 3

Vor der Erteilung der Genehmigung soll in Zweifelsfällen eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.

Artikel 4

Die in Artikel 1 getroffene Regelung gilt auch für Verwaltungsakte, die in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erlassen worden sind; dies gilt auch für Entscheidungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie der GEL.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das letzte der vertragsschließenden Länder seine Zustimmungserklärung gegenüber dem Generalsekretär der Kultusministerkonferenz abgegeben hat. Gleichzeitig tritt das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958 außer Kraft.

(2) Der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz teilt diesen Zeitpunkt den vertragsschließenden Ländern mit.

Dresden, den 29. Oktober 1992

Für das Land Baden-Württemberg
Lorenz Menz

Für den Freistaat Bayern
Waldenfels

Für das Land Berlin
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Voscherau

Für das Land Hessen
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Gabriele Wurzel

Für das Land Niedersachsen
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz
Rudolf Scharping

Für das Saarland
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein
Günther Jansen

Für das Land Thüringen
Bernhard Vogel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung**

Vom 12. Dezember 1994

Der Landtag hat am 1. Dezember 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 3. März 1986 (GBL. S. 37) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

*Zuständigkeit
nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung*

Zuständige Behörde für den Versand der Betriebsfragebogen, die Entgegennahme und Vollständigkeitskontrolle sowie das Weiterleiten von Meldungen nach den Vorschriften der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLENER	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Gesetz zur Änderung
des Gerichtsorganisationsgesetzes
und des Landesgesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit**

Vom 12. Dezember 1994

Der Landtag hat am 1. Dezember 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. März 1976 (GBL. S. 199), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBL. S. 681), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 wird das Wort „Maulbronn,“ gestrichen.
2. In Absatz 7 wird nach dem Gemeindennamen „Karlsruhe-Durlach,“ das Wort „Maulbronn,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landesgesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBL. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBL. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten, soweit sie nicht ausschließlich vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, einschließlich der Entscheidung nach § 1616 Abs. 3 BGB und der Anhörung nach § 46 a FGG,“

b) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach den §§ 1631 b, 1705, 1800, 1906 und 1915 Abs. 1 BGB und die Anordnung einer Freiheitsentziehung auf Grund von § 1846 BGB oder § 68 b Abs. 3 und 4 FGG sowie alle Entscheidungen in Unterbringungs-sachen,“

2. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde, in deren Gebiet der Verstorbene seinen Aufenthalt oder letzten Wohnsitz hatte, soll dem Nachlaßgericht unverzüglich die Tatsachen mitteilen, die für eine von Amts wegen vorzunehmende Tätigkeit Bedeutung haben können. Sind

diese Tatsachen der Gemeinde nicht aus ihren Unterlagen oder sonst bekannt, so kann sie in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Erkundungen anstellen, soweit dies zur Feststellung der Erben und Erbersatzberechtigten oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist. Auf die Verpflichtung zur Ablieferung eines eigenhändigen Testaments des Verstorbenen (§ 2259 Abs. 1 BGB) soll hingewiesen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL	
DR. SPÖRI		DR. VETTER
BIRZELE		DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA		DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER		WEISER
SOLINGER		SCHÄFER
SCHAUFLER		UNGER-SOYKA
WABRO		BAUMHAUER
WEINMANN		REINELT

Bekanntmachung einer teilweisen Neufassung der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)

Vom 22. November 1994

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 6. September 1983 (GBl. S. 509) wird die Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 LWG in der Fassung vom 15. Oktober 1990 (GBl. S. 293) hinsichtlich folgender Wahlkreise neu bekanntgemacht:

Nummer	Name	Gebiet
47	Freiburg II	Stadtteile Betzenhausen, Brühl, Haslach, Hochdorf, Landwasser, Lehen, Mooswald, Munzingen, Opfingen, Rieselfeld, Sankt Georgen, Stühlinger, Tiengen, Unterwiehre, Waltershofen, Weingarten und Zähringen des Stadtkreises Freiburg

Nummer	Name	Gebiet
57	Singen	Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Büsingen am Hochrhein, Eigeltingen, Engen, Gailingen am Hochrhein, Gottmadingen, Hilzingen, Hohenfels, Mühlhausen-Ehingen, Mühllingen, Orsingen-Nenzingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Stockach, Tengen und Volkertshausen des Landkreises Konstanz.

STUTTGART, den 22. November 1994 *Innenministerium
In Vertretung
DR. KLOTZ*

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz

Vom 26. November 1994

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie den Widerruf der Anerkennung nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 und § 4 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135) ist

1. bei Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse das Regierungspräsidium Tübingen,
2. bei Erzeugergemeinschaften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat bei Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen für Zuchtrinder das Tierzuchtamt Herrenberg, bei Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen für Zuchtschweine und Zuchtschafe das Tierzuchtamt Stuttgart zu beteiligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz vom

13. Mai 1970 (GBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524) außer Kraft.

STUTTGART, den 26. November 1994

WEISER

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1995

Vom 1. Dezember 1994

Auf Grund von §§ 7 und 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppe der Gemeinde	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM
nicht mehr als 250	250	736
mehr als 250 bis 500	500	1088
mehr als 500 bis 700	700	1587
mehr als 700 bis 1000	1000	2009
mehr als 1000 bis 2000	2000	2755
		4726. <

§ 2

Um 2 vom Hundert werden erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag des Rahmensatzes der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 des Aufwandsentschädigungsgesetzes weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensold;
4. die in einer Satzung nach § 9 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tage nach der Verkündung dieser

Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigung und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1993 vom 29. Januar 1994 (GBl. S. 139) außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 1994

BIRZELE

Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung der Rechtsstellung der Städte Lahr und Offenburg als örtliche Jugendhilfeträger

Vom 1. Dezember 1994

Auf Grund von § 5 Abs. 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Die Rechtsstellung der Städte Lahr/Schwarzwald und Offenburg als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 1994

SOLINGER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung

Vom 7. Dezember 1994

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2648), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 151) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,

2. § 144 Satz 1 Nr. 14 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578):

Artikel 1

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 24. November 1981 (GBL. S. 603), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1992 (GBL. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »mit weniger als 20000 Einwohnern« gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten »Abs. 3 Satz 1« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach den Worten »Abs. 4« die Worte »und 5« eingefügt.
3. § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
»Die Stelle im höheren Dienst nach § 12 Abs. 7 Satz 1 wird nicht mitgerechnet.«.
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Für den mittleren Dienst in den Gemeinden und Landkreisen werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

Zahl der Stellen des mittleren Dienstes	Stellen der Besoldungsgruppe A 9
bis zu 6	3
7 bis 12	höchstens 50 v. H. der Stellen, jedoch nicht mehr als 5
13 bis 30	höchstens 40 v. H. der Stellen jedoch nicht mehr als 9
mehr als 30	höchstens 30 v. H. der Stellen.«.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

»Einwohnerzahl	Stellen der Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
weniger als 2000	2	—	—
ab 2000	1	2	—
ab 5000	2	3	—
ab 7000	2	3	1
ab 10000	3	3	3
ab 15000	4	3	3.«.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern dürfen anstatt der beiden zulässigen Stellen der Besoldungsgruppe A 11 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 ausbringen.«.

b) In Absatz 2 werden die Worte »anstatt einer Stelle der Besoldungsgruppe A 12« durch das Wort »zusätzlich« ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) In Gemeinden mit mindestens 15000 Einwohnern darf für einen Beamten in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zusätzlich eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden.«.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 erhält die zweite bis vierte Spalte der Tabelle folgende Fassung:

»A 11	A 12	A 13
30 v. H.	16 v. H.	6 v. H.
32 v. H.	22 v. H.	9 v. H.
34 v. H.	29 v. H.	11 v. H.
36 v. H.	32 v. H.	16 v. H.«.

b) Nummer 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»Für Beamte in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes dürfen zusätzlich zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Gemeinden mit bis zu 25000 Einwohnern nach § 8 Abs. 1 und 3 verfahren.«.

c) In Nummer 2 erhält die zweite bis vierte Spalte der Tabelle folgende Fassung:

»A 11	A 12	A 13
30 v. H.	16 v. H.	6 v. H.
32 v. H.	19 v. H.	8 v. H.
34 v. H.	22 v. H.	9 v. H.
36 v. H.	25 v. H.	12 v. H.«.

d) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Für Beamte in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes dürfen zusätzlich je eine Stelle der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 ausgebracht werden.«.

e) In Nummer 3 erhält die zweite bis vierte Spalte der Tabelle folgende Fassung:

»A 11	A 12	A 13
30 v. H.	16 v. H.	6 v. H.
32 v. H.	18 v. H.	7 v. H.
34 v. H.	20 v. H.	9 v. H.
36 v. H.	23 v. H.	11 v. H.«.

f) Nummer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Für Beamte in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes dürfen zusätzlich eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 und zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht werden.«.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhält die zweite bis vierte Spalte der Tabelle folgende Fassung:

»A 11	A 12	A 13
30 v. H.	16 v. H.	6 v. H.
32 v. H.	22 v. H.	9 v. H.
34 v. H.	29 v. H.	11 v. H.
36 v. H.	32 v. H.	16 v. H. «.

bb) In Nummer 2 erhält die zweite bis vierte Spalte der Tabelle folgende Fassung:

»A 11	A 12	A 13
30 v. H.	16 v. H.	6 v. H.
32 v. H.	19 v. H.	8 v. H.
34 v. H.	22 v. H.	9 v. H.
36 v. H.	25 v. H.	12 v. H. «.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für Beamte in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes darf zusätzlich je eine Stelle der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 ausgebracht werden.«.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Höherer Dienst in den Gemeinden

(1) In Gemeinden mit weniger als 15000 Einwohnern dürfen Stellen des höheren Dienstes nicht ausgebracht werden. Ausgenommen sind die erfüllenden Gemeinden von vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften, die untere Verwaltungsbehörde sind; in diesen Gemeinden dürfen Stellen nur bis Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht werden.

(2) In Gemeinden mit mindestens 15000 Einwohnern darf, wenn kein Beigeordneter bestellt ist, anstatt einer zulässigen Stelle der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes eine Stelle des höheren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) In Gemeinden mit mindestens 20000 und weniger als 30000 Einwohnern dürfen Stellen nur bis Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht werden.

(4) In Gemeinden mit mindestens 30000 und weniger als 60000 Einwohnern dürfen Stellen bis Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

(5) In Gemeinden mit mindestens 60000 Einwohnern darf jede zehnte Stelle des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht werden.

(6) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 darf in Gemeinden mit mindestens 10000 und weniger als 20000 Einwohnern für einen Beamten, dem zusätzlich zur Leitung des Hauptamtes, der Finanzverwaltung oder der technischen Verwaltung die Leitung eines als Eigenbetrieb geführten Unternehmens der Energie- oder Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung übertragen ist, anstatt einer zulässigen Stelle der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht werden.

(7) Abweichend von Abs. 3 darf in Gemeinden mit mindestens 20000 und weniger als 30000 Einwohnern für einen Beamten des bautechnischen Verwaltungsdienstes, dem der gesamte bautechnische Bereich einschließlich der Stadtplanung unterstellt ist, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden, wenn für diesen Geschäftsbereich kein Beigeordneter oder ein Beigeordneter, der nicht die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, zuständig ist. Für einen Beamten, dem zusätzlich zur Leitung des Hauptamtes, der Finanzverwaltung oder der technischen Verwaltung die Leitung eines als Eigenbetrieb geführten Unternehmens der Energie- oder Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung übertragen ist, darf in diesen Gemeinden ebenfalls eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden. Für die in Satz 1 und 2 genannten Stellen gilt § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) In Gemeinden mit mindestens 20000 Einwohnern, die eine eigene Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG haben, darf für einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes zusätzlich eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.«.

9. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In Landkreisen mit mindestens 150000 Einwohnern darf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht werden.«.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für den gehobenen Dienst werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

Einwohnerzahl	Stellen der Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
weniger als 5000	2	–	–
ab 5000	1	2	–
ab 7000	2	2	–
ab 10000	2	1	2
ab 15000	2	2	2.

Gemeindeverwaltungsverbände mit mindestens 15000 und weniger als 20000 Einwohnern dürfen für einen Beamten in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zusätzlich eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 ausbringen. Für Gemeindeverwaltungsverbände mit mindestens 20000 Einwohnern gilt § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Abweichend von Satz 3 dürfen Gemeindeverwaltungsverbände mit bis zu 25000 Einwohnern nach Satz 1 oder, sofern sie mindestens 15000 Einwohner haben, nach Satz 1 und 2 verfahren.«.

